



**11818/02/DE/endg.
WP 64**

Stellungnahme 5/2002

zur Erklärung der europäischen Datenschutzbeauftragten auf der Internationalen Konferenz in Cardiff (9.-11. September 2002) zur obligatorischen systematischen Aufbewahrung von Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation

angenommen am 11. Oktober 2002

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

in Kenntnis der Erklärung der europäischen Datenschutzbeauftragten auf der Internationalen Konferenz in Cardiff (9.-11. September 2002) zur obligatorischen systematischen Aufbewahrung von Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation

schließt sich dieser Erklärung in allen Punkten an.

Brüssel, den 11. Oktober 2002

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index.htm

Erklärung der europäischen Datenschutzbeauftragten auf der Internationalen Konferenz in Cardiff (9.-11. September 2002) zur obligatorischen systematischen Aufbewahrung von Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation

Die europäischen Datenschutzbeauftragten nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass im Bereich der „dritten Säule“ der Europäischen Union Vorschläge erwogen werden, die eine obligatorische systematische Aufbewahrung von Verkehrsdaten in bezug auf alle Arten der Telekommunikation (d. h. Einzelheiten über Zeit, Ort und gewählte Nummern im Telefon-, Telefax- oder E-Mail-Verkehr und jeder sonstigen Nutzung des Internet) über einen Zeitraum von einem Jahr und länger zur Folge hätten, um einen möglichen Zugang durch Strafverfolgungs- und Sicherheitsorgane zu gestatten.

Die europäischen Datenschutzbeauftragten äußern schwerwiegende Zweifel hinsichtlich der Legitimität und Rechtmäßigkeit derartiger allgemeiner Maßnahmen. Darüber hinaus weisen sie auf die übermäßigen Kosten hin, die damit für die Telekommunikations- und Internetbranche verbunden wären, und verweisen darauf, dass in den Vereinigten Staaten keine derartigen Maßnahmen angewandt werden.

Die europäischen Datenschutzbeauftragten haben mehrfach betont, dass eine derartige Aufbewahrung eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundrechte darstellen würde, die natürlichen Personen durch Artikel 8 der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugesichert sind, wie dies auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgeführt wird (siehe Stellungnahme 4/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe gemäß Richtlinie 95/46/EG und Erklärung von Stockholm, April 2000).

Der Schutz von Daten im Telekommunikationsverkehr ist nunmehr auch in Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Amtsblatt L 201/37) geregelt, der zufolge die Verarbeitung von Verkehrsdaten grundsätzlich zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erlaubt ist. Nach langer und eingehender Diskussion gelangen die europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Schluss, dass bei der Aufbewahrung von Verkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgung die Bedingungen von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie strikt einzuhalten sind, d. h. in jedem Einzelfall ist die Aufbewahrung nur während einer begrenzten Zeit und wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, zulässig.

Wenn in besonderen Fällen Verkehrsdaten aufbewahrt werden sollen, muss eine beweisbare Notwendigkeit vorliegen und die Zeitdauer der Aufbewahrung muss so kurz wie möglich sein; weiterhin muss die diesbezügliche Praxis gesetzlich in einer Weise klar geregelt sein, die ausreichenden Schutz gegen unrechtmäßigen Zugang und anderweitigen Missbrauch bietet. Die systematische Aufbewahrung aller Arten von Verkehrsdaten über einen Zeitraum von einem Jahr und länger würde eindeutig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und wäre somit in jedem Fall inakzeptabel.

Die europäischen Datenschutzbeauftragten erwarten, dass die Artikel 29-Datenschutzgruppe zu Maßnahmen, die sich aus den Gesprächen im Bereich der „dritten Säule“ ergeben, vor deren Annahme konsultiert wird.